

- für Strafgefangene, die wegen anderer Straftaten zu Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren verurteilt worden sind;
- für Strafgefangene, die mehrfach mit Freiheitsstrafen vorbestraft und wegen erneuter Straftaten zu Freiheitsstrafen von 3 Jahren und mehr verurteilt worden sind.

b) Kategorie II

- für Strafgefangene, die aus einer feindlichen Einstellung Straftaten gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht, ihre Organe oder Funktionäre begangen haben und zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren verurteilt worden sind;
- für Strafgefangene, die wegen anderer Straftaten zu Freiheitsstrafen von 2 bis 5 Jahren verurteilt worden sind;
- für Strafgefangene, die mehrfach mit Freiheitsstrafen vorbestraft sind und wegen erneuter Straftaten zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren verurteilt worden sind.

c) Kategorie III

- für Strafgefangene, die zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren verurteilt worden sind.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen an Jugendlichen ist in entsprechender Weise zu differenzieren.

III

Die Einweisung der Strafgefangenen

1. Das Gericht hat auf Antrag des Staatsanwaltes durch Beschluß festzulegen, in welche Kategorie der Verurteilte einzuweisen ist.
2. Das Gericht kann zur besseren Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten und aller Umstände der Tat von der unter II Ziff. 2 getroffenen Regelung abweichen.
3. Die Strafvollzugsorgane können einen Strafgefangenen mit ständig guten Arbeitsleistungen und einem einwandfreien Gesamtverhalten in eine leichtere Kategorie